



UNHCR
United Nations High Commissioner for Refugees
Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés

Deutscher Bundestag

Innenausschuss

Ausschussdrucksache

18(4)844

An den Vorsitzenden des Innenausschusses
Herrn Ansgar Heveling, MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten
Nationen
Vertretung in Deutschland
Representation in Germany

Zimmerstr. 79/80
10117 Berlin

Tel: +49 30 202 202 0
Fax: +49 30 202 202 20
E-Mail: gfrbe@unhcr.org

Berlin, 24. März 2017

UNHCR Anmerkungen zum Entwurf eines Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht

Sehr geehrter Herr Heveling,

mit Bezug auf die anstehende Befassung des Innenausschusses mit dem Gesetzentwurf zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht, möchten wir Ihnen im Folgenden Anmerkungen des UNHCR zu drei Aspekten übermitteln, die im Hinblick auf den Entwurf aus Sicht von UNHCR im Rahmen seines Mandats besonders wichtig sind. Wir hoffen, dass Sie diese Anmerkungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren berücksichtigen können und wären Ihnen dankbar, wenn Sie diese anlässlich der Anhörung zum Gesetzentwurf den Teilnehmern zugänglich machen könnten.

Möglichkeit der Ausweitung der Verpflichtung in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen (§ 47 (1b) AsylG-E)

Mit der vorgeschlagenen Regelung würden die Bundesländer ermächtigt, potentiell und ohne Einschränkungen, jeden Asylsuchenden zu verpflichten, für die gesamte Dauer des Asylverfahrens, unabhängig von dessen Länge und einschließlich eines eventuellen Gerichtsverfahrens, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Es wird in der Beschreibung des Gesetzesvorhabens auf „Asylsuchende ohne Bleibeperspektive“ Bezug genommen, ohne dass dieses Element in den vorgeschlagenen Gesetzeswortlaut aufgenommen wurde.

Im § 47 (1a) AsylG ist bereits jetzt geregelt, dass für eine bestimmte Gruppe von Antragstellern von mangelnden Erfolgsaussichten im Asylverfahren ausgegangen wird, nämlich bei Antragstellern aus vom Gesetzgeber als „sichere Herkunftsstaaten“ qualifizierten Ländern. Bei der Einstufung eines Herkunftslandes als sicher sind materielle Kriterien und Verfahrensvorschriften zu beachten. Vergleichbare Sicherungsmechanismen sind in dem gegenwärtigen Gesetzesvorschlag nicht vorgesehen. Fraglich und offen bleibt, wie in Umsetzung des vorgeschlagenen § 47 (1b) AsylG über Fälle der gesetzlich bestimmten sicheren Herkunftsstaaten hinaus eine mangelnde Erfolgsaussicht definiert werden oder im laufenden Asylverfahren festgestellt werden soll, zumal durch die Bundesländer.

Im Gesetzentwurf wird nunmehr ausdrücklich § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AsylG in Bezug genommen, wonach laut Formulierung im Entwurf des § 47 (1b) AsylG „der Ausländer

unverzüglich aus der Aufnahmeeinrichtung zu entlassen ist, wenn das Bundesamt nicht oder nicht kurzfristig entscheiden kann, dass der Asylantrag unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist“. Diese Klarstellung bewirkt in der Praxis jedoch nicht, die Anwendung der vorgeschlagene Regelung auf schnell zu entscheidende Fälle ohne Bleibeperspektive zu beschränken. Schon in der gegenwärtigen Praxis führt § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AsylG nicht dazu, dass Personen mit einer Bleibeperspektive durchgehend frühzeitig aus den Erstaufnahmeeinrichtungen entlassen werden.

Diese Regelung scheint auch aus integrationspolitischer Sicht bedenklich, da allgemein anerkannt ist, dass Integrationsbemühungen so früh wie möglich ansetzen sollen. Nach der vorgeschlagenen Bestimmung würden potentiell auch bei Asylsuchenden mit Bleibeperspektive frühzeitige Integrationsbemühungen erschwert. Dabei ist auch zu bedenken, dass die Dauer der Asylverfahren je nach Herkunftsland sehr unterschiedlich sein kann und insbesondere bei komplexen Herkunftslandsituationen noch immer erhebliche Zeiträume umfasst, zu denen gegebenenfalls noch die Verfahrensdauer im Klageverfahren hinzukommt.

Durch die vorgesehene Regelung würde der Zugang zum Arbeitsmarkt für hiervon erfasste Gruppen von Asylsuchenden versagt bleiben, da ein solcher erst nach dem Ende der Verpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen möglich ist (§ 61 AufenthG). Dies dürfte auch europarechtlichen Vorgaben nicht gerecht werden, nach denen spätestens nach Ablauf von neun Monaten zwischen Antragstellung und Entscheidung des BAMF ein effektiver Arbeitsmarktzugang zu gewähren ist (Art. 15 AufnahmeRL). Zudem würde dies, je nach Ausgestaltung des Zugangs zu Schulbildung in den einzelnen Bundesländern, in einigen Fällen dazu führen, dass Kindern von Asylbewerbern die Möglichkeit des Zugangs zum Regelschulsystem für die Dauer des Verbleibes in einer Erstaufnahmeeinrichtung verwehrt wäre.

Neufassung der Regelung zur Mitwirkung an der Beschaffung eines Identitätspapiers (§ 15 Abs. 2 Nummer 6 AsylG-E)

UNHCR möchte hinsichtlich der Neufassung des § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylG betonen, dass Asylsuchenden zwar eine Mitwirkungspflicht im Hinblick auf die Aufklärung ihrer Identität auferlegt werden kann, davon jedoch die Beschaffung eines Identitätspapiers grundsätzlich nicht erfasst ist.

Nach der gegenwärtigen ebenso wie nach der vorgeschlagenen Fassung von § 15 Abs. 2 Nummer 6 AsylG sind Asylsuchende dagegen nach deutschem Recht verpflichtet, bei der Beschaffung eines Identitätspapiers mitzuwirken. Dies führt in der Praxis sehr häufig dazu, dass Asylbewerber an die Botschaft ihres Heimatlandes verwiesen werden. Das darf jedoch vor dem Hintergrund der völkerrechtlichen Verpflichtungen, insbesondere Art. 25 der Genfer Flüchtlingskonvention, von einem Flüchtling nicht verlangt werden.

Daher sollte die betreffende Regelung des Asylgesetzes so formuliert werden, dass der Schutzsuchende durch geeignete Maßnahmen zu einer notwendigen Klärung seiner Identität verpflichtet werden kann, nicht jedoch in einer Weise, die vom Schutzsuchenden verlangen würde, zur Beschaffung eines Identitätspapieres mit den Behörden des Heimatlandes in Kontakt zu treten.

Verpflichtung der Jugendämter zur Stellung eines Asylantrags (§ 42 Abs. 2 Satz 5 SGB VIII-E)

UNHCR begrüßt, dass Anstrengungen unternommen werden sollen, das in der Praxis bestehende Problem anzugehen, dass die Asylantragstellung bei unbegleiteten Kindern und Jugendlichen, auch in Fällen, in denen dies dem Kindeswohl entspricht, häufig erst nach

längeren Verzögerungen erfolgt. Durch diese Verzögerungen entstehen oftmals Nachteile hinsichtlich der Rechtstellung während der Phase vor der Antragstellung und gegebenenfalls durch die Verzögerung hinsichtlich der Erlangung einer verlässlichen Rechtstellung durch ein erfolgreich abgeschlossenes Verfahren und den damit verbundenen Auswirkungen auf die Entwicklung einer Perspektive und auf die Integration.

Die Frage, ob die Asylantragstellung im Interesse des primär zu berücksichtigenden Kindeswohls erforderlich ist, muss vor einer Antragstellung vom Jugendamt geprüft werden. Dies ist auch für die in dem Gesetzesvorschlag erfasste Situation bereits nach jetzt geltendem Recht vorgeschrieben (§ 42 Absatz 2 Satz 4 SGB VIII). Um die Kindeswohlabwägung für das Jugendamt bei Vorliegen von Anhaltspunkten für einen internationalen Schutzbedarf zu erleichtern, sollten negative Rechtsfolgen, wie ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 7 AufenthG oder das Ausreisegebot nach § 10 Abs. 3 AufenthG als Voraussetzung für die Erteilung einiger Aufenthaltstitel, ausgeschlossen werden, wenn sie andere aufenthaltsrechtliche und dem Kindeswohl entsprechende Lösungen vereiteln oder behindern würden.

Unabhängig davon sollte allerdings nicht übersehen werden, dass die Mitarbeiter des Jugendamtes nicht immer über die erforderliche Qualifizierung verfügen, um Anhaltspunkte für einen internationalen Schutzbedarf oder Auswirkungen eines möglichen Asylverfahrens einschätzen zu können. Nach der Asylverfahrensrichtlinie muss der Vertreter eines unbegleiteten Minderjährigen über die erforderliche Fachkenntnis verfügen, um die Aufgaben im Interesse des Kindeswohls wahrnehmen zu können. Insofern bedürfte es entweder der entsprechenden Fortbildung der verantwortlichen Jugendamtsmitarbeiter und -mitarbeiterinnen oder der Vertretung durch eine andere qualifizierte Person, etwa einer im Asyl- und Aufenthaltsrecht qualifizierten Person.

Mit freundlichen Grüßen



Katharina Lumpp
Vertreterin des Hohen Flüchtlingskommissars
der Vereinten Nationen in Deutschland